



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 06.02.2014

#### Beschluss: 220/2013

- Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung der Ziele der Stadtsanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ im westlichen Teilbereich in dem Gebiet, das begrenzt wird
  - im Osten durch die Saalgasse, den Markt, die Ratsgasse, den Schlossaufgang V und das Schloss Heidecksburg
  - im Süden durch die Anton-Sommer-Straße
  - im Westen durch die Große Allee, das Grundstück Schlossaufgang I Nr. 1 und den Schlossaufgang I sowie
  - im Norden durch das Parkhaus Weinbergstraße, die Schlossstraße und das Schloss Heidecksburg.
 Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan (M 1 : 3.000) vom 07.01.2014 dargestellt.
- In dem zu untersuchenden Bereich ist eine Überarbeitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (§ 142 Abs. 4 BauGB) beabsichtigt. Die Stadt Rudolstadt beschließt deshalb zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 1 BauGB in dem betreffenden Teilbereich vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen in einem Teilbereich wird mit diesem Beschluss eingeleitet (§ 141 Abs. 3 BauGB). Als vorläufige Ziele und Zwecke der Stadtsanierung werden bestimmt:
  - die Revitalisierung der Quartiere in der Altstadt und die Stärkung innerstädtischer Funktionen
  - die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz und der Gestaltelemente im öffentlichen Raum
  - die Erhaltung und Entwicklung des Stadtbildes
  - die Wiedernutzung brach liegender Flächen sowie
  - die Sanierung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern und sowie Vorschläge zur beabsichtigten städtebaulichen Sanierung entgegen zu nehmen.
- Der Beschluss ist im Amtsblatt ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

#### Beschluss: 221/2013

Der Stadtrat beschließt, das mit Beschluss Nr. 658-39/97 vom 10.07.1997 eingeleitete Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Rudolstadt – Sondergebiet „Campingplatz Große Wiese“, Gemarkung Rudolstadt Flur 12 und Gemarkung Volkstedt Flur 2 aufzuheben. Gleichzeitig wird auch der damit verbundene Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgehoben.

Stadt Rudolstadt  
Wahlleiter

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

- In der Stadt Rudolstadt sind am 25. Mai 2014 30 (dreißig) Stadtratsmitglieder zu wählen.  
Die Stadtratsmitglieder werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats und für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Stadtratsmitglieder im Jahre 2014 folgt und im Jahre 2019 endet, gewählt.  
Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.  
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
- Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.  
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 (dreißig) Bewerber enthalten. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.  
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.  
Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.  
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt



sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKW0) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKW0, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Absatz 3, Satz 1 ThürKW0 über die nach § 15 Absatz 1 ThürKW0 von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Absatz 3, Satz 2 ThürKW0.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Rudolstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder

Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Rudolstadt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKW0) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Rudolstadt bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Eintragungsraum für die Unterstützungsunterschriften ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Absatz 1, Satz 4 ThürKW0) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt erfolgen.



6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall soviel Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.  
Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Gemeindevwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Georg Eger**  
Wahlleiter

**Stadt Rudolstadt**  
Wahlleiter

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen der Stadt Rudolstadt mit Ortsteilverfassung
  - Eichfeld – Keilhau,
  - Lichstedt,
  - Oberpreilipp,
  - Unterpreilipp

ist am 25. Mai 2014 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt zu wählen.

Die Ortsteilbürgermeister werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats und für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Gemeinderatsmitglieder im Jahre 2014 folgt und im Jahre 2019 endet, gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zy-

pern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24, Absatz 3, Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt aberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- d) die Bezeichnung des Beauftragten und seiner Stellvertreter,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für



- Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 (Zwanzig) Unterschriften.  
Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.  
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder, zu wählen wären - insgesamt 16 (Sechzehn) Unterschriften.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag auf-

grund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Rudolstadt bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Eintragungsraum für die Unterstützungsunterschriften ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzureichen.  
Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten bzw. die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, behoben



sein.

Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Gemeindevwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Georg Eger  
Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ – Beschluss über die Überarbeitung der Ziele der Sanierungssatzung im westlichen Teilbereich, den Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB; Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 06.02.2014 die Überarbeitung der Sanierungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ im westlichen Teilbereich in dem Gebiet, das begrenzt wird

- im Osten durch die Saalgasse, den Markt, die Ratsgasse, den Schlossaufgang V und das Schloss Heidecksburg
- im Süden durch die Anton-Sommer-Straße
- im Westen durch die Große Allee, das Grundstück Schlossaufgang I Nr. 1 und den Schlossaufgang I sowie
- im Norden durch das Parkhaus Weinbergstraße, die Schlossstraße und das Schloss Heidecksburg,

beschlossen (Beschluss Nr. 220/2013). Das Untersuchungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 141 Abs. 3 BauGB). Als Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird der 15.03.2014 festgelegt.

In dem zu untersuchenden Bereich ist eine Überarbeitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (§ 142 Abs. 4 BauGB) beabsichtigt. Die Stadt beschließt, zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 Abs. 1 BauGB in dem betreffenden Teilbereich vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen in einem Teilbereich wurde mit dem o. g. Beschluss eingeleitet (§ 141 Abs. 3 BauGB). Als vorläufige Ziele und Zwecke der Stadtsanierung werden bestimmt:

- Revitalisierung der Quartiere in der Altstadt und die Stärkung innerstädtischer Funktionen
- Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz und der Gestaltelemente im öffentlichen Raum
- Erhaltung und Entwicklung des Stadtbildes
- Wiedernutzung brach liegender Flächen sowie
- Sanierung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB hat die Stadt vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen. Zudem sind darin Aussagen über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse sowie die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung zu gewinnen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden. Die Stadt ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsaufgaben auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und der öffentlichen Aufgabenträger

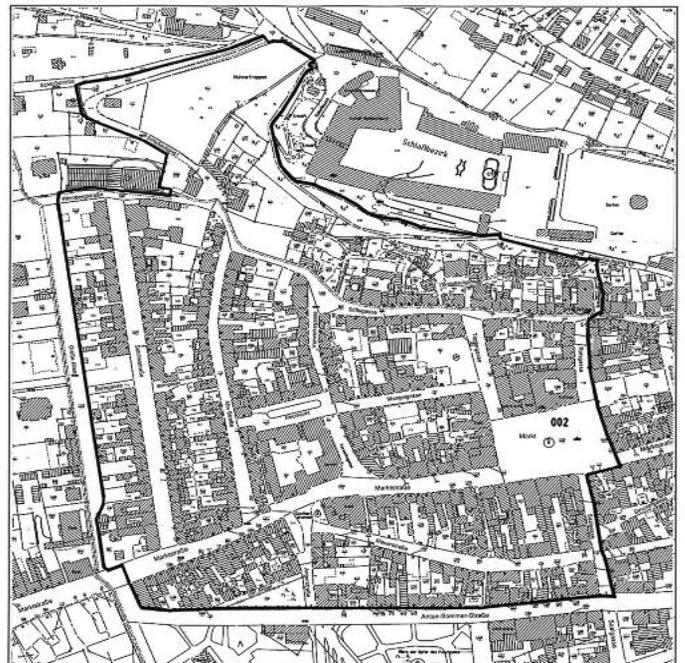
(§ 139 BauGB) angewiesen. Mit der vorbereitenden Untersuchung wurde der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung beauftragt.

#### Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dies bedarf einer besonderen Satzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragte sind verpflichtet, der Stadt oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich namentlich über Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
3. Die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger finden Anwendung.
4. Im Untersuchungsgebiet können beabsichtigte Vorhaben gemäß § 141 Abs. 4 BauGB zurückgestellt werden.

Für Rückfragen zu dieser Planung steht das Sachgebiet Stadtsanierung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt (R 308) während der Dienststunden zur Verfügung.

#### Anlage: Lageplan räumlicher Geltungsbereich (o. M.)



#### Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Fortschreibung

Datengrundlage:  
Geobasisdaten ©GeoBasisDE/TLVermGeo (amtliche Liegenschaftskarte (ALK), Stand: September 2013)

 <b>Stadt Rudolstadt</b> Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung	
<b>Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ -          Fortschreibung der Sanierungssatzung im westlichen          Teilbereich und Durchführung vorbereiten-          der Untersuchungen (§ 141 BauGB)</b> Räumlicher Geltungsbereich	
Maßstab 1:3.000	Datum: 7. Januar 2014



## Öffentliche Ausschreibung

### Diverse bebaute und unbebaute Grundstücke in 07407 Rudolstadt zur Errichtung eines Hotelneubaus

Die Stadt Rudolstadt schreibt folgende bebaute und unbebaute Grundstücke in der Flur 2 der Gemarkung Rudolstadt öffentlich zum Verkauf aus:

Flurstück 572 und 768/573, Hinter der Mauer 4, 4a (Größe 1.433 m<sup>2</sup>)  
Flurstück 881/571, Anton-Sommer-Str. 43 (581 m<sup>2</sup>)  
Flurstück 954/570 und 955/570, Anton-Sommer-Str. 45 (Größe 596 m<sup>2</sup>)  
Flurstücke 566/2 und 568/1, Hinter der Mauer (Größe 176 und 56 m<sup>2</sup>)  
Flurstück 1153/568, Anton-Sommer-Str. 49 (Größe 372 m<sup>2</sup>)  
Flurstück 957/569, Hinter der Mauer 6 (Größe 485 m<sup>2</sup>)  
Flurstück 566/4, Freiliggrathstr. (Größe 209 m<sup>2</sup>)

**Gesamtgrundstücksfläche: 3.908 m<sup>2</sup>**

**Mindestkaufpreis: 261.498 EUR.**

Die zum Verkauf stehenden Grundstücke, deren Lage in beigefügtem Auszug der Liegenschaftskarte dargestellt ist, befinden sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ und im Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt“, direkt an der Bundesstraße B 85/B 88.

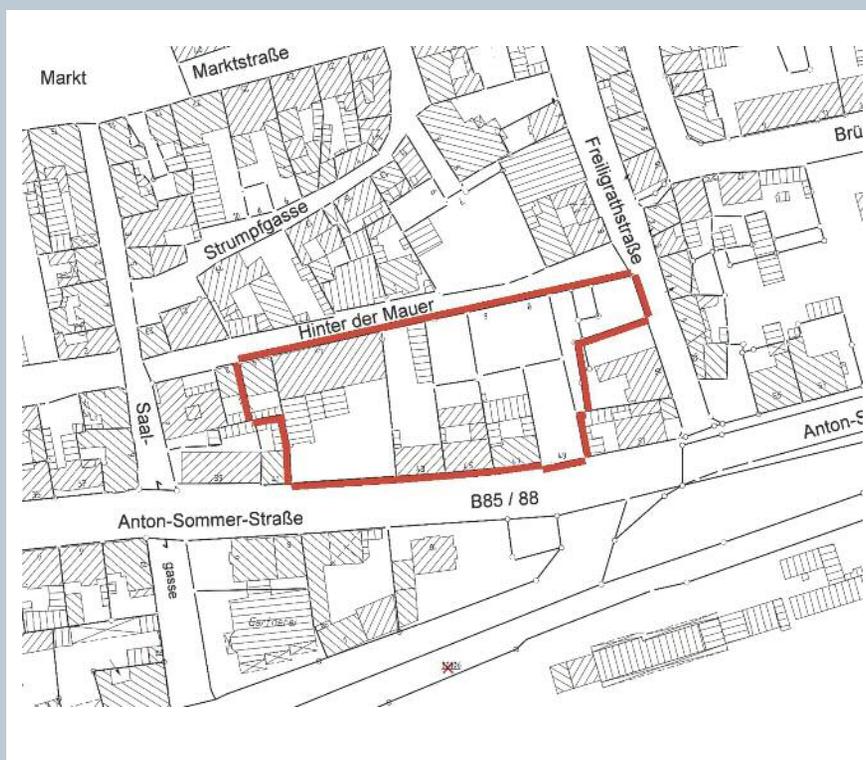
Die Grundstücksflächen sind zur Bebauung mit einem Vier-Sterne-Hotel mit einer Kapazität von 120 bis 135 Zimmern bei einem geschätzten Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 17,5 Mio. EUR inklusive Ausstattung und Tiefgarage durch den Käufer vorgesehen. Zur Realisierung des Hotelneubaus wird auch die im privaten Eigentum befindliche Liegenschaft Anton-Sommer Str. 47 benötigt. Dieses Grundstück muss vom Käufer auf der Grundlage eines notariellen Kaufangebotes erworben werden. Neben dem Grunderwerb und dem Bau des Hotels muss der Käufer die Kosten der Baufeldfreimachung, des Abbruchs, der archäologischen Untersuchungen sowie alle erforderlichen Planungen übernehmen. Der Käufer ist zur inneren Erschließung und zum Anschluss an die Netze der örtlichen Versorgungsträger (EnR GmbH, ZWA) sowie zur Anbindung an die örtlichen Verkehrsanlagen sowie zur Übernahme der teilweise gestundeter ZWA-Beiträge verpflichtet. Mit dem Verkauf ist im Vorfeld der Neubebauung auch der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zwischen der Stadt und dem Käufer verbunden. In diesem soll die Realisierung der Bebauung mit einem Vier-Sterne-Hotel mit einer Bauverpflichtung und Investitionsverpflichtung in einem festgeschriebenen Investitionszeitraum vertraglich geregelt und durch ein Wiederkaufsrecht gesichert werden.

Das Kaufangebot mit Vorplanungsunterlagen für ein Hotel richten Sie bitte mit Angabe der Namen der/des Käufer(s), Angaben zum Investitionsvorhaben/ Vorhabensbeschreibung, der Finanzierung und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „NICHT ÖFFNEN - Ausschreibung div. Grundstücke zur Errichtung eines Hotelneubaus“ bis zum 07.04.2014 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB sind nicht anzuwenden. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen zum Objekt und bei Rückfragen steht das SG Liegenschaften unter der Tel. (0 36 72) 48 62 30 - 32 bzw. per E-Mail über [liegenschaften@rudolstadt.de](mailto:liegenschaften@rudolstadt.de) zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist nach vorheriger Absprache möglich.

Anlage: Auszug der Liegenschaftskarte (o. M.)



### Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt

## Friedhofsatzung der Kirchengemeinde Cumbach

Der Friedhof Rudolstadt-Cumbach steht in Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Cumbach. Ab sofort gilt die dafür erstellte Friedhofssatzung und die darauf

bezogene Gebührenordnung. Die amtliche Fassung ist einsehbar bei:

1. Pfarramt Rudolstadt II, Kirchhof 3

2. Rita Schnack, Teichstraße 3 in Cumbach, Telefon: 414016
  3. bei den jährlichen Kassetagen im Gemeindehaus Cumbach
- Zur Information ist die Satzung

außerdem eingestellt im Internet unter [www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de](http://www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de).

**M. Goerl**  
Pfarrer